

# ALT - Stand 2018

Nr.		Gebühr je 15 Minuten
<b>1.</b>	<b>Personalgebühren</b>	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	2,50 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Std., so sind die Kosten für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten (§ 4 Abs. 2)	
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	
<b>2.1</b>	<b>Einsatzleitfahrzeuge</b>	
2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1	12,50 €
<b>2.2</b>	<b>Löschfahrzeuge</b>	
2.3.1	LF 8/6	34,00 €
2.3.2	LF 10	36,50 €
2.3.3	LF 20	40,00 €
2.3.4	StLF 20/25	40,00 €
2.3.5	HLF	40,00 €
2.3.6	TSF	19,00 €
2.3.7	TSF-W	25,50 €
2.3.8	TLF 8/18	34,00 €
2.3.9	TLF 16/25	34,00 €
2.3.10	TLF 4000	45,00 €
<b>2.3</b>	<b>Drehleitern</b>	
2.3.1	DLK 18/12	62,50 €
<b>2.4</b>	<b>Rüstfahrzeuge</b>	
2.4.1	RW 1	31,00 €
<b>2.5</b>	<b>Gerätewagen</b>	
2.5.1	GW-luK	25,50 €
2.5.2	GW-Licht	19,00 €
2.5.3	GW-L	12,50 €
<b>2.6</b>	<b>Sonstige Fahrzeuge und Anhänger</b>	
2.6.1	Kommandowagen KdoW	10,00 €
2.6.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTW	10,00 €
2.6.3	Mehrzweckanhänger MZA 1	10,00 €

<b>3.</b>	<b>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</b>	
<b>3.1</b>	<b>Persönliche Schutzausrüstung</b>	
3.1.1	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausrüstungsgegenstände wird nach dem tatsächlichem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>3.2</b>	<b>Vollschutzanzüge</b>	
3.2.1	Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge wird nach dem tatsächlichem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>3.2</b>	<b>Atemschutz</b>	<b>Gebühr je Stück</b>
3.2.1	Prüfen von Atemschutzgeräten	25,00 €
4.1.2	Füllen von Atemluftflaschen	15,00 €
4.2.3	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>3.3</b>	<b>Sonstige Geräte und Einrichtungen</b>	
3.3.1	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>4</b>	<b>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel, Entsorgung und Auslagen</b>	
4.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung zugrunde gelegt.	
<b>5.</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>	
5.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	600,00 €
<b>6.</b>	<b>missbräuchliche Alarmierung</b>	
6.1	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Feuerwehrgebührensatzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
<b>7.</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>	
7.1	Für besondere, nicht in der Feuerwehrgebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichem Zeit, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	